

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Petrol (Leuchtpetrol)

Druckdatum: 20.04.2015 Materialnummer: 171 Seite 1 von 6

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Petrol (Leuchtpetrol)

REACH Registrierungsnummer: 01-2119457273-39-

EG-Nr.: 918-481-9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Rohmaterial

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Chemia Brugg AG
Strasse: Aarauerstrasse 51
Ort: CH-5200 Brugg

Telefon: 0041 (0) 56 460 62 60 Telefax: 0041 (0) 56 441 45 62

E-Mail: info@chemia.ch

Ansprechpartner: Matthias Knecht Telefon: 0041 (0) 56 460 99 02

E-Mail: matthias.knecht@chemia.ch

Internet: www.chemia.ch

1.4. Notrufnummer: Nationale Notfallnummer 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gefahrenbezeichnungen: Xn - Gesundheitsschädlich

R-Sätze:

Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien: Aspirationsgefahr: Asp. 1 Gefahrenhinweise:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

Signalwort: Gefahr Piktogramme: GHS08



Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. P370+P378 Bei Brand: Schaum zum Löschen verwenden.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

| Druckdatum: 20.04.2015 | Materialnummer: 171 | Seite 2 von 6 |
|------------------------|---------------------|---------------|

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P210 Vor Hitze schützen. Nicht rauchen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen. P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter Vollständig entleerter Behälter mit dem Siedlungsabfall entsorgen.

Teilentleerter Behälter einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben. zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Nach Möglichkeit im Freien oder in gut gelüfteten Räumen arbeiten!

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten. - Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Gefährliche Inhaltsstoffe

| EG-Nr. | Bezeichnung | Anteil |
|------------------|---|--------|
| CAS-Nr. | Einstufung | |
| Index-Nr. | GHS-Einstufung | |
| REACH-Nr. | | |
| 918-481-9 | Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten | 100 % |
| | Xn - Gesundheitsschädlich R65-66 | |
| | Asp. Tox. 1; H304 | |
| 01-2119457273-39 | | 7 |

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Unbedingt Arzt hinzuziehen! Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Kein scharfer Wasserstrahl verwenden



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Petrol (Leuchtpetrol)

Druckdatum: 20.04.2015 Materialnummer: 171 Seite 3 von 6

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Prüfnorm



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Petrol (Leuchtpetrol)

Druckdatum: 20.04.2015 Materialnummer: 171 Seite 4 von 6

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: -95-13 °C
Siedebeginn und Siedebereich: 160 - 245 °C
Flammpunkt: 61-66 °C
Untere Explosionsgrenze: 0.6 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze: 7 Vol.-%
Zündtemperatur: >230 °C
Dampfdruck: <0.6 hPa

(bei 20 °C)

Dampfdruck: 0.3-0.93 hPa

(bei 0 °C)

Dichte: 0.751 - 0.851 g/cm³
Wasserlöslichkeit: unlöslich

Kin. Viskosität: 1.77 mm²/s ASTM D 445

(bei 20 °C)

Verdampfungsgeschwindigkeit: 200 DIN 53170

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | | |
|---------|---|---------|-------------|---------|---------------|--|
| | Expositionswege | Methode | Dosis | Spezies | Quelle | |
| | Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten | | | | | |
| | oral | | >2000 mg/kg | Ratte | OECD 401 | |
| dermal | | LD50 | >2000 mg/kg | Ratte | 24h; OECD 402 | |
| | inhalativ Dampf | LC50 | >5000 mg/l | Ratte | 8h OECD 403 | |

Reiz- und Ätzwirkung

Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | | | |
|---------|---|---------|--------------|-----------|---------------------|--------|--|
| | Aquatische Toxizität | Methode | Dosis | [h] [d] | Spezies | Quelle | |
| | Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten | | | | | | |
| | Fischtoxizität | | 0.1-1 mg/l | | Oncorhynchus mykiss | | |
| | Crustaceatoxizität | NOEC | 0.1-1.0 mg/l | | Daphnia magna | | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

| Petrol (Leuchtpetrol) |
|-----------------------|
|-----------------------|

Druckdatum: 20.04.2015 Materialnummer: 171 Seite 5 von 6

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | | |
|---------|---|------|----|--------|--|--|
| | Methode | Wert | d | Quelle | | |
| | Bewertung | | | | | |
| | Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten | | | | | |
| | OECD 301F | 80% | 28 | | | |
| | Biologisch leicht abbaubar | | | | | |

Weitere Hinweise

Gemäß den Kriterien der EG-Einstufung und Kennzeichnung "umweltgefährlich" ist der Stoff/das Produkt nicht als umweltgefährlich zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 9003

14.2. Ordnungsgemässe STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> 100°C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind.

14.3. Transportgefahrenklassen: 9
Gefahrzettel: -

Seeschiffstransport (IMDG)

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Dieses Material ist entweder nach den IATA-Vorschriften nicht als Gefahrgut eingestuft oder unterliegt länderspezifischen Anforderungen.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Petrol (Leuchtpetrol)

Druckdatum: 20.04.2015 Materialnummer: 171 Seite 6 von 6

Voller Wortlaut der R-Sätze in Abschnitt 2 und 3

65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Das Sicherheitsdatenblatt ist geistiges Eigentum der Chemia Brugg AG und ist ausschliesslich mit dem von uns gelieferten Produkt gültig. Eine Veränderung dieses Sicherheitsdatenblattes ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Chemia Brugg AG zulässig. @N16.P0000002